

Diesem Ziel dienen nicht nur die im II. Kapitel für die Konvention entfalten Auslegungsprinzipien, sondern auch die Techniken zur Ermittlung des der behaupteten Verletzung zugrundeliegenden Sachverhaltes und der nationalen Rechtsanwendung. Der Gerichtshof hält sich für verpflichtet, «hinter die Erscheinungen zu blicken» und «die Wirklichkeit der streitigen Situation zu erforschen».<sup>170</sup> Der Gerichtshof muss sich der tatsächlichen Verhältnisse vergewissern.<sup>171</sup> Es ist der Zweck der Konvention, nicht bloss Rechte zu schützen, die «theoretisch oder illusorisch, sondern die praktisch und effektiv» sind.<sup>172</sup>

Das gleiche Ziel verfolgt die neuere Weiterentwicklung des prozeduralen Schutzes, wenn fundamentale Güter der EMRK (Verbot der Folter, Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) involviert sind. In solchen besonderen Fällen greift der Konventionsschutz sogar präventiv in das staatliche Verfahren ein, wenn, ohne diesen Schutz, durch eine bevorstehende staatliche Massnahme irreparabler Schaden entstehen könnte. Im bereits erwähnten Fall Soering (bevorstehende Auslieferung an die USA) hat der Gerichtshof festgehalten:

«Grundsätzlich sprechen Konventionsorgane nur bestehende Konventionsverletzungen aus, nicht aber nur möglicherweise eintretende. Im vorliegenden Fall behauptet der Beschwerdeführer jedoch, dass die Auslieferungsentscheidung wegen ihrer vorhersehbaren Folgen im ersuchenden Staat im Gegensatz zu Artikel 3 steht, sobald sie durchgeführt würde. Im Hinblick auf die ernstesten, irreparablen Schäden durch die riskierten Leiden, und um die Effektivität des Schutzes durch Artikel 3 zu garantieren, ist die Abkehr von obigem Grundsatz (der nachträglichen Beurteilung der Einhaltung der Konvention) erforderlich.»<sup>173</sup>

Das Urteil schliesst: «Danach würde (!) die Durchführung der Entscheidung des Ministers, den Beschwerdeführer an die Vereinigten Staaten auszuliefern, die Verletzung des Artikels 3 bewirken.»<sup>174</sup> Daraus hat die Kommission in einem neuesten Auslieferungsfall, als das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Folterverbot) angenommen wurde, abgeleitet, dass die

<sup>170</sup> U. a. Urteil *Sporrong und Lönnroth*, GH 52, 24 (§ 63).

<sup>171</sup> Ebenda.

<sup>172</sup> Urteil *Artico*, GH 37, 16 (§ 33).

<sup>173</sup> Urteil *Soering*, GH 161, 35 (§ 90).

<sup>174</sup> Ebenda, 45 (§ 111).